



NR. 649

03.02.2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Vierte Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Bochum vom 17. Januar 2011
Seiten 3 - 4
2. Einschreibungsordnung der Hochschule Bochum in der Fassung der Vierten Änderungsordnung vom 17. Januar 2011
Seiten 5 - 18

Vierte Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Hochschule Bochum

vom 17. Januar 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 8. Oktober 2009 (GV. NW. S. 516), hat die Hochschule Bochum die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Hochschule Bochum in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom 25. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Bochum Nr. 638) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Ergänzung:

„h) nicht anonymisiert auf Anforderung an die gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) mit der Durchführung der Bundesstatistik beauftragte Stelle bzw. beauftragten Stellen (hier Geschlecht, Name, Vorname, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Art des angestrebten Abschlusses, Studienfachrichtung, Semesterzahl, Fachsemesterzahl, Zahl der Fördermonate, Bezug von Leistungen nach dem BAföG).“

2. § 4 Abs. 3 Nr. 8 erhält vor dem bisherigen Text folgende Ergänzung:

„Von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 5 Satz 1 HG, die gemäß § 1 Abs. 7 dieser Ordnung als Studierende der Hochschule Bochum eingeschrieben werden,“

3. § 6 erhält folgende Ergänzung:

(3) Die oder der Studierende ist verpflichtet, im Rahmen der Beantragung einer Förderung bzw. der Bewerbung für eine Förderung nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) Erklärungen darüber abzugeben, ob sie oder er Leistungen nach dem BAföG bezieht.

4. § 7 Abs. 4 Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„der Studierendenausweis, sofern eine Erstattung des Semesterbeitrags beantragt wird.“

Artikel II

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 31. Januar 2011.

Bochum, den 1. Februar 2011

Der Präsident der Hochschule Bochum

gez. Sternberg

(Prof. Dr.-Ing. Martin Sternberg)

Einschreibungsordnung der Hochschule Bochum

in der Fassung der Vierten Änderungsordnung vom 17. Januar 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert am 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Bochum die folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber; Auswahl
- § 4 Verfahren
- § 5 Versagung der Einschreibung
- § 6 Mitwirkungspflichten
- § 7 Exmatrikulation
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Studiengangswechsel
- § 11 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 12 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 13 Jungstudierende
- § 14 Schlussvorschriften
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Hochschule aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung wird die oder der Studierende für die Dauer der Einschreibung Mitglied mit den daraus folgenden, im Hochschulgesetz sowie der Satzung der Studierendenschaft und sonstigen Ordnungen näher beschriebenen Rechten und Pflichten.
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist für einen Studiengang einzuschreiben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und, sofern erforderlich, die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis im Sinne des § 5 vorliegt.
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt. Eine gleichzeitige Einschreibung für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wird mit der Einschreibung Mitglied des Fachbereichs, der den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der Studienbewerberin oder vom Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, in dem sie oder er Mitglied sein will.
- (5) Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang i. S. des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG vereinbart, so wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.
- (6) Die Hochschule kann von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern die personenbezogenen Daten erheben, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.
- (7) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 5 Satz 1 HG (Franchising) können während ihrer Vorbereitung und Prüfung als Studierende der Hochschule Bochum eingeschrieben werden; sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.
- (2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach § 49 Abs. 4 HG

sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworben wurden.

(3) Als weitere Voraussetzung für die Einschreibung wird der Nachweis einer studien- gangbezogenen besonderen Vorbildung, einer künstlerischen oder sonstigen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit gefordert, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.

(4) Zugang zu einem Masterstudiengang hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die näheren Voraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiengangs werden in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt, die insbesondere bestimmen kann, dass für den Zugang ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen kann die Hochschule gemäß § 49 Abs. 7 HG zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb aufgenommen wird, wenn diese Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.

(5) Die Einschreibung setzt den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt, soweit kein Einschreibungs-Stop für höhere Semester festgesetzt ist und sie oder er die Anerkennung von entsprechenden Leistungen nachweist.

(6) Ein weiterbildender Masterstudiengang setzt gemäß § 62 Abs. 3 HG neben der Qualifikation einen einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss und eine einschlägige Berufserfahrung voraus.

(7) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 wird der Hochschulzugang nach Maßgabe des § 49 Abs. 6 HG i. V. m. der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung geregelt; ihr Anteil an den festgesetzten Zulassungszahlen je Studiengang ist auf vier vom Hundert beschränkt. Das Nähere regelt die Zugangsprüfungsordnung der Hochschule Bochum.

(8) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer Einstufungsprüfung nachgewiesen werden.. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Bochum.

§ 3

Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber; Auswahl

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Studierende der Partnerhochschulen der Hochschule Bochum erbringen den Nachweis durch eine Bescheinigung ihrer Heimat- hochschule.

- (2) Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Absatz 1 zu erbringen, werden befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung als Studierende der Hochschule Bochum eingeschrieben. Voraussetzung ist, dass sie zum Besuch des Sprachkurses zugelassen sind.
- (3) Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studienkolleg besuchen wollen, um die Feststellungsprüfung abzulegen, werden befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung als Studierende der Hochschule Bochum eingeschrieben. Voraussetzung ist, dass sie zum Besuch des Studienkollegs zugelassen worden sind.
- (4) Mit dem Bestehen der Prüfung nach den Absätzen 2 und 3 wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben.
- (5) Für das Verfahren zur Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, können Gebühren erhoben werden.

§ 4 Verfahren

- (1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen setzt die Hochschule eine Bewerbungsfrist fest. In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird durch Rechtsverordnung eine Bewerbungsfrist festgesetzt, der Zulassungsantrag muss innerhalb der festgesetzten, nicht verlängerbaren Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- (2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zu stellen. Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. Für den Vollzug der Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich; über Ausnahmen entscheidet die Hochschulverwaltung.

(3) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:

1. Der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung („Stammkarte“). Mit dem Antrag auf Einschreibung werden folgende personenbezogene Daten der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers gemäß § 1 Abs. 7 erhoben: Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Anzahl und Alter eigener Kinder, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, ständiger Wohnsitz (Heimatanschrift), Semesteranschrift, Krankenversicherungsnummer, Hörerstatus, die von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählten Studiengänge mit zugehörigen Fächern und Fachsemestern, die Zugehörigkeit zum Fachbereich und zur Fachschaft, Angaben über die vorher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, die abgelegten Vorexamen und Abschlussprüfungen, das Datum der Hochschulzugangsberechtigung, die Art der Hochschulzugangsberechtigung und das Datum der Einschreibung sowie ein Passbild in Anlehnung an das Passgesetz der Bundesrepublik Deutschland (PaßG).

Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NW) vom 09.06.2000, zuletzt geändert am 29.04.2003 (GV. NW. S. 252) bleibt unberührt. Die Erhebung personenbezogener Daten für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich regelt § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.11.1990 (BGBl. I. S. 2414).

Die erhobenen Daten werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und auf Zentralebene im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet.

Eine regelmäßige Übermittlung erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet,

- a) anonymisiert an das Statistische Landesamt NRW sowie
- b) nicht anonymisiert einmal pro Semester an die jeweils betroffenen Fachbereiche der Hochschule für die Aufgaben der auf Fachbereichsebene eingerichteten Prüfungsämter (hier Datum der Einschreibung, Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsname, Titel, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anzahl und Alter eigener Kinder, ständiger Wohnsitz (Heimatanschrift), Semesteranschrift, Krankenversicherungsnummer, Hörerstatus, Studiengang, Fachsemester, abgelegte Prüfungen, Datum der abgelegten Prüfungen, Fachbereichszugehörigkeit, Datum und Art der Hochschulzugangsberechtigung); die Prüfungsverwaltung hat einen direkten Datenzugriff über das HIS-POS-System,
- c) nicht anonymisiert jeweils nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an die Datenverarbeitungszentrale zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz (in beiden Fällen lediglich Name, Vorname, Matrikelnummer, Geschlecht, Studiengang, Hörerstatus),
- d) nicht anonymisiert auf Anforderung an die Studierendenschaft zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses anlässlich der Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsorganen (hier lediglich Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Fachbereichs-/Fakultätszugehörigkeit),

e) nicht anonymisiert jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulationsdatum bzw. Exmatrikulationsdatum gemäß der Studentenkrankenkassen-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27.03.1996 (BGBl. I S. 678)).

f) nicht anonymisiert jeweils nach erfolgter Einschreibung oder Rückmeldung für die berechtigten Studierenden an die für die Erstellung des VRR- und NRW-Tickets benannte Stelle oder deren Beauftragten (hier: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum).

g) nicht anonymisiert auf Anforderung an die Dekaninnen und Dekane oder die mit der Durchführung beauftragte Stelle bzw. beauftragten Stellen zum Zwecke einer individuellen Studien- und Prüfungsberatung im Sinne des § 58 Abs. 5 HG (hier lediglich Anrede, Name, Vorname, Anschrift, Studiengang, Ergebnisse der bislang erbrachten Studienleistungen).

h) nicht anonymisiert auf Anforderung an die gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) mit der Durchführung der Bundesstatistik beauftragte Stelle bzw. beauftragten Stellen (hier Geschlecht, Name, Vorname, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Art des angestrebten Abschlusses, Studienfachrichtung, Semesterzahl, Fachsemesterzahl, Zahl der Fördermonate, Bezug von Leistungen nach dem BAföG).

2. Die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 3 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, besonderen studiengangsbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder in beglaubigter Fotokopie.

Ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer beglaubigten Fotokopie oder Abschrift (beglaubigt durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland) vorzulegen.

Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.

Für Studierende, die sich im Rahmen von Partnerschaftsverträgen einschreiben, reicht die Vorlage der erforderlichen Zeugnisse im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie aus. Eine deutschsprachige Übersetzung ist nicht erforderlich.

3. In zulassungsbeschränkten Studiengängen der gültige Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid).

4. Der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat.
 5. Ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter.
 6. Der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren und/oder Beiträge. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Darlehensantrag gestellt haben und die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens erfüllen, gilt die Zahlung des Studienbeitrages als erbracht.
 7. Eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Bewerberin oder von dem Bewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden wurden.
 8. Von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 5 Satz 1 HG, die gemäß § 1 Abs. 7 dieser Ordnung als Studierende der Hochschule Bochum eingeschrieben werden, ein Lichtbild (Passbildformat) mit dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Rückseite, das die Identität der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt.
 9. Ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4, welchem Fachbereich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung angehören will.
 10. Der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung.
 11. Bei Beantragung eines Studienbeitragsdarlehens der NRW.Bank der vollständig ausgefüllte Darlehensantrag.
- (4) Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 1 erbringen. Studierende der Partnerhochschulen der Hochschule Bochum erbringen den Nachweis durch eine Bescheinigung ihrer Heimathochschule.
- (5) Die oder der eingeschriebene Studierende erhält einen Studierendenausweis der Hochschule (Multifunktionskarte). Elektronische Zusatzfunktionen der Multifunktionskarte, die von der Hochschule Bochum zur Verfügung gestellt werden, können genutzt werden. Der Ausdruck der Studienbescheinigung kann von der oder dem eingeschriebenen Studierenden selbst vorgenommen werden.
- (6) Die oder der eingeschriebene Studierende bekommt mit erfolgter Immatrikulation eine Benutzerkennung und eine E-Mail Adresse, deren Benutzung für Studienangelegenheiten verbindlich ist. Näheres wird im dazugehörigen Merkblatt geregelt.
- (7) Im Rahmen ihrer Aufgaben sind Prüferinnen und Prüfer berechtigt, über das HIS-QIS-POS-System sie betreffende Prüfungsanmeldungen einzusehen und erteilte Noten einzupflegen.

§ 5 Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 zu versagen,

- a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
- b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der Entscheidung soll der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
- b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt. Ausnahmen können hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen von der Studierendenschaft bewilligt werden.
- e) aus der Gruppe der in der beruflichen Bildung Qualifizierten den Nachweis über die Teilnahme am verbindlichen Beratungsgespräch nach Maßgabe der ‚Ordnung zur Regelung des Zugangs für in der beruflichen Bildung Qualifizierte und zur Regelung der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Bochum‘ nicht erbringt.

§ 6 Mitwirkungspflichten

(1) Die oder der Studierende ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- a) Jede Änderung des Namens und der Krankenversicherung (unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises), der Anzahl der Kinder und der Semester- oder Heimatanschrift,

- b) endgültig nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- c) den Verlust des Studierendenausweises (Multifunktionskarte),
- d) eine Krankheit, die die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre oder seine Beitragspflicht und die Ausnahmen und Befreiungen von dieser Pflicht sowie Beitragsermäßigungen oder einen Beitragserlass nach § 6 der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Hochschule Bochum betreffen.

(3) Die oder der Studierende ist verpflichtet, im Rahmen der Beantragung einer Förderung bzw. der Bewerbung für eine Förderung nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (StipG) Erklärungen darüber abzugeben, ob sie oder er Leistungen nach dem BAföG bezieht.

§ 7 Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
- a) sie oder er dies beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 - c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständige Stelle zurückgenommen worden ist.
 - e) im Rahmen des für die in der beruflichen Bildung Qualifizierten vorgesehenen Probestudiums nach Maßgabe der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung die geforderten Leistungspunkte nicht nachgewiesen werden. Das Nähere regelt die Zugangsprüfungsordnung der Hochschule Bochum.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert. In einem Diplom-Studiengang begründet die Möglichkeit der Verbesserung der Fachnote im Rahmen des Freiversuchs das Weiterbestehen der Einschreibung.

- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) die oder der Studierende das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) die oder der Studierende die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet; dies gilt auch wenn die Gewährung des Darlehens seitens der NRW.Bank widerrufen wird,
 - d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - e) ein Fall des § 63 Abs. 5 Satz 6 HG (schwerwiegender Täuschungsversuch) gegeben ist,
 - f) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) Im Falle der Exmatrikulation sind vorzulegen:
1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
 2. die Bescheinigung über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen.
 3. der Studierendenausweis, sofern eine Erstattung des Semesterbeitrags beantragt wird.

(5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die oder der Studierende sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie oder er sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 8 Rückmeldung

- (1) Will die oder der eingeschriebene Studierende ihr oder sein Studium nach Ablauf des Semesters an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückmelden. Ob für die Rückmeldung persönliches Erscheinen erforderlich ist, entscheidet die Hochschule.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch den Eingang der Zahlung des für das Rückmeldese-
mester festgesetzten Semesterbeitrages sowie des Studienbeitrags.

(3) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend, sofern die oder der Studierende ihre oder seine Mitgliedschaftsrechte künftig in einem anderen Fachbereich ausüben will.

§ 9 Beurlaubung

(1) Auf Antrag können Studierende vom Studium beurlaubt werden, die

1. an einer ausländischen Hochschule studieren wollen, sofern das Auslandsstudium nicht Bestandteil des Studiengangs ist,
2. eine praktische Tätigkeit aufnehmen wollen, die dem Studienziel dient, sofern die praktische Tätigkeit nicht Bestandteil des Studiengangs ist (Praxisphasen, Praxisstudiensemester),
3. ein nach Prüfungs- oder Studienordnungen vorgesehenes Grund- oder Fachpraktikum ableisten,
4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen in dem Semester verhindert (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist); die Zahl der Urlaubssemester aufgrund von Erkrankung darf die Zahl der Semester der Regelstudienzeit des Studiengangs nicht überschreiten,
5. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden (bei Vorlage des Einberufungsbescheides),
6. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
7. wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung die erwarteten Studienleistungen nicht erbringen können,
8. eine Freiheitsstrafe verbüßen oder
9. sonstige wichtige Gründe von gleicher Bedeutung für eine Beurlaubung geltend machen.

(2) § 8 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Beurlaubte Studierende, die an der Hochschule Bochum eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 52 Abs. 2 HG zugelassen sind, sind nicht berechtigt, an der Hochschule Bochum Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 HG oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist.

(4) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Ein Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Hochschule für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die oder der Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der jeweiligen Rückmeldefrist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Die Beurlaubung in den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Fällen wird für die Dauer des Dienstes ausgesprochen. Während der Beurlaubung für mehr als 6 Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 10 Abs. 1 HG).

(5) Im Falle der Beurlaubung sind vorzulegen:

1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
2. der Studierendenausweis (Multifunktionskarte),
3. die schriftliche Begründung des Antrages unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes,
4. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge.

(6) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.

§ 10 Studiengangswechsel

Der Wechsel des Studiengangs ist beim Studierendenservice zu beantragen, er bedarf der Zustimmung der Hochschule. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung.

§ 11 Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern kann von der Hochschule versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 HG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist der betreffende Fachbereich zu hören.

(2) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 dieser Einschreibungsordnung als Zweithörerinnen und Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG möglich.

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule bekanntgegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerinnen oder Zweithörer ist die Studienbescheinigung oder das Studienbuch vorzulegen. Über die Zulassung wird der Zweithörerin oder dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) Als Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 werden Studierende von Partnerhochschulen der Hochschule Bochum, die im Rahmen eines Austauschprogrammes vorübergehend an der Hochschule Bochum studieren und studienbegleitende Prüfungsleistungen ablegen wollen, für die in den Kooperationsverträgen jeweils vereinbarte Dauer gemäß § 1 eingeschrieben.

§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerinnen oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 dieser Einschreibungsordnung ist nicht erforderlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist die Gasthöregebühr nach der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Hochschule Bochum in jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

(3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer sind - mit Ausnahme von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an weiterbildenden Master-Studiengängen - nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

§ 13 Jungstudierende

Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 14 Schlussvorschriften

(1) Die nach dieser Ordnung von der Hochschule festzusetzenden Fristen sind hochschulüblich bekannt zu geben.

(2) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die festgesetzten Fristen, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist die nach der nach der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an der Hochschule Bochum fällige Gebühr zu entrichten. Anträge nach Satz 1 sind nach Ablauf der Vorlesungszeit nicht mehr zulässig.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Hochschule Bochum in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom 25. Mai 2010 (AB Nr. 638) außer Kraft.